

Haftungsübernahmevereinbarungen

Checkliste für Mitgliedsbetriebe zur Regelung von Schäden auf der Grundlage der HÜV

Die „Haftungsübernahmevereinbarung“ (HÜV - bis 1994 auch Gewährleistungsvereinbarung genannt) ist ein Vertrag zugunsten Dritter, den der Produzent/industrielle Hersteller von SHK-Gütern (als Versprechender) mit dem ZVSHK (als Versprechensempfänger) zugunsten der organisierten SHK-Handwerksbetriebe (Mitgliedsbetriebe als begünstigte Dritte) abschließt. Die Haftungsübernahmevereinbarung gibt dem SHK-Mitgliedsbetrieb (nachfolgend „**SHK-Betrieb**“) im Schadensfall ein selbständiges Forderungsrecht nach § 328 BGB.

Der SHK-Hersteller (nachfolgend „**Gewährleistungspartner**“) steht verschuldensunabhängig für die Mängelfreiheit seiner Materialien/Geräte zum Zeitpunkt der werkvertraglichen Abnahme ein und leistet im Falle der Lieferung von Produkten, die einen Mangel im Sinne von § 2 Nr. 1 HÜV ausweisen,

- dem SHK-Betrieb die in § 2 Nr. 1 HÜV genannten Ersatzleistungen,

sofern der SHK-Betrieb aus Werkvertrag einen berechtigten Anspruch des Auftraggebers auf Nacherfüllung, Aufwendungsersatz in Verbindung mit Selbstvornahme, Minderung oder Schadensersatz zu erfüllen hat.

Der SHK-Hersteller haftet für die Folgen von Verarbeitungsmängeln des SHK-Betriebes grundsätzlich nicht. Der SHK-Hersteller haftet jedoch dann für die Folgen von Verarbeitungsmängeln des SHK-Betriebes, wenn der SHK-Hersteller die Ursache für einen Verarbeitungsmangel (z. B. fehlerhafte Montage- oder Bedienungsanweisungen) gesetzt hat und dieser für den Schadenseintritt kausal ist.

Vorbemerkung:

Die Checkliste ist ein Vorschlag für SHK-Mitgliedsbetriebe, wie diese ihre Ansprüche aus der HÜV gegenüber einem Gewährleistungspartner geltend machen können.

Der SHK-Betrieb hat die in § 3 HÜV genannten Obliegenheiten zu beachten.

Die Obliegenheiten sind im nachfolgenden „Ablauf“ enthalten.

3-stufiges Verfahren:

Sollte in direkten Verhandlungen zwischen dem SHK-Betrieb und dem Gewährleistungspartner keine Einigung bzw. keine für beide Seiten befriedigende Lösung erzielt werden (1. Stufe), kann

entweder der SHK-Betrieb oder der Gewährleistungspartner den zuständigen SHK-Landesinnungs-/Landesfachverband anrufen und um Vermittlung bitten (2. Stufe). Der Landesverband wird unter gebührender Wahrung der Interessen des SHK-Betriebes versuchen, eine Einigung herbeizuführen.

Sollte auch diese Verhandlung zu keinem Erfolg führen, kann entweder der SHK-Betrieb oder der Gewährleistungspartner die „Technische Gutachterstelle“ beim ZVSHK anrufen (3. Stufe). Die meisten Gewährleistungspartner nehmen am Verfahren der „Technischen Gutachterstelle“ teil. Die Gutachterstelle hat die Aufgabe, die technischen Ursachen eines Schadensfalles zu klären.

Hinweis: Gemäß § 4 HÜV sollen, bevor ordentliche Gerichte angerufen werden, Gespräche mit dem Ziel aufgenommen werden, den Streit im Wege der gütlichen Einigung beizulegen. Sowohl dem Gewährleistungspartner als auch dem SHK-Betrieb steht jederzeit der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Verjährungsfristen sind zu beachten.

Ablauf – vom SHK-Betrieb zu beachten

A) zum Installationszeitpunkt:

1. Einhaltung der zum Zeitpunkt der Installation/Verlegung geltenden Herstellerangaben und anerkannten Regeln der Technik
2. Aushändigung von Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen an den Auftraggeber bei Abnahme

B) nach Eintritt des Schadensfalles:

3. Nach Schadensmeldung des Auftraggebers – Unverzügliche Vornahme aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung
4. Unverzügliche Schadensmeldung an den Gewährleistungspartner (Schadensmeldebogen)
5. Gewährleistungspartner prüft seine zeitliche Einstandspflicht
6. Gewährleistungspartner hat die Möglichkeit, den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen oder begutachten zu lassen (Schadensbesichtigung)
7. SHK-Betrieb sendet schadhaftes Teil an Gewährleistungspartner zur Prüfung
8. Gewährleistungspartner regelt Schadensfall oder lehnt Regulierung ab
9. Vermittlung des SHK-Landesverbandes und Technische Gutachterstelle beim ZVSHK

Erläuterungen:

A) Zum Installationszeitpunkt:

1. Einhaltung der zum Zeitpunkt der Installation/Verlegung geltenden

a) Herstellerangaben in

- dessen Installations-/Verlegungsanleitungen und
- soweit Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen des Herstellers zum Installationszeitpunkt zu beachten sind, Einhaltung auch dieser Anleitungen,
- sowie der schriftlichen Angaben des Herstellers zum Verwendungsbereich unter Beachtung der besonders erwähnten Verwendungsbeschränkungen;

b) anerkannten Regeln der Technik (a.R.d.T.) sowie aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen

(Hinweis: Soweit die „Hersteller-Anleitungen“ Angaben enthalten, die über die „a.R.d.T.“ hinausgehen, sind die Herstellerangaben zu beachten, insbesondere wenn sie die Sicherheitsanforderungen an eine technischen Anlage/ein technisches Geräte betreffen.)

2. Aushändigung von Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen an den Auftraggeber bei Abnahme

Die Anlagen werden auch in den „mitzuliefernden Unterlagen“ der ATVen DIN 18379 - Raumlufthtechnische Anlagen – Nr. 3.6, DIN 18380 - Heizungsanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen – Nr. 3.7, DIN 18381 – Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen – Nr. 3.5 der VOB Teil C erwähnt.

B) Nach Eintritt des Schadensfalles:

3. Nach Schadensmeldung des Auftraggebers – Unverzügliche Vornahme aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung

Fall 1:

In kleinen Schadensfällen, in denen der Schaden sofort behoben werden kann oder in akuten Schadensfällen, in denen eine sofortige Behebung erforderlich ist, z.B.

Wasserrohrbruch,

hat der SHK-Betrieb das schadhafte Teil unmittelbar auszutauschen und das schadhafte Teil aufzubewahren.

Fall 2:

In größeren Schadensfällen oder in nicht akuten Fällen, in denen der Schaden nicht sofort behoben werden kann oder nicht sofort behoben werden muss,

hat der SHK-Betrieb unverzüglich erste Sicherungs-/Maßnahmen vorzunehmen, die zur Schadensminderung beitragen.

4. Unverzüglich Schadensmeldung an den Gewährleistungspartner

Es soll der „Schadensmeldebogen“ des ZVSHK verwandt werden; der Schaden kann aber auch in jeder anderen Form dem Gewährleistungspartner mitgeteilt werden.

Der Schadensmeldebogen ist zu finden unter www.wasserwaermeluft.de

/Fachbesucher / Installateur u. Heizungsbauer / Recht – am unteren Seitenrand ‚Haftungsübernahmevereinbarung‘ anklicken / Anmeldung zum internen Mitgliederbereich/ ‚Haftungsübernahmevereinbarung‘ am unteren Rand - Downloads von ‚Schadensmeldebogen‘ und der jeweils aktuellen ‚Liste der Gewährleistungspartner‘.

Die Meldung hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem der SHK-Betrieb entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, dass der Schaden auf ein Produkt des Gewährleistungspartners zurückzuführen ist.

Auf Verlangen des Gewährleistungspartners ist der SHK-Betrieb (zusätzlich zum Schadensmeldebogen, eventuell auf einem Formular des Gewährleistungspartners) zu einer schriftlichen Darstellung des Schadensfalles innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.

(Der SHK-Betrieb sollte prüfen, ob auch eine Anzeige bei der eigenen Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich ist. Diese Anzeige ist dann anzuraten, wenn es zu Mangelfolgeschäden gekommen ist, also Schäden an anderen Dingen des Auftraggebers (z. B. Eigentumsschäden, z. B. Möbel oder Teppich werden durch Wasserschaden beschädigt) oder an Personen. Die Anzeige sollte unverzüglich erfolgen.)

5. Gewährleistungspartner prüft seine zeitliche Einstandspflicht

a) Bevor der Gewährleistungspartner zum Teil erhebliche Aufwendungen tätigt, um das mangelhafte Teil zu untersuchen (siehe nachstehend Nr. 7), will er wissen, in welchem zeitlichen Rahmen der Schadensfall liegt.

Erfahrungsgemäß werden Schäden aufgrund von Materialmängeln, die innerhalb der ersten beiden Jahre nach Abnahme auftreten, vom Gewährleistungspartner schneller und problemloser geregelt, als Schäden, die von Beginn des dritten bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Abnahme auftreten.

b) Der SHK-Betrieb hat also, wenn es der Gewährleistungspartner verlangt, nach Möglichkeit die folgenden Nachweise (in Kopie) zu liefern/zusenden:

Aus dem zwischen dem SHK-Betrieb und dem Kunden/Auftraggeber abgeschlossenen schriftlichen Werkvertrag ist (in Kopie) zur Einsicht an den Gewährleistungspartner

aa) die erste Seite mit den Namen der Vertragspartner,

bb) die Seite mit der Leistungsbeschreibung/dem Leistungsinhalt des Werkvertrages,

cc) die Seite, in der die Verjährungsfrist für Mängelansprüche geregelt ist,

dd) die letzte Seite mit Datum und Vertragsunterzeichnung

ee) und zum Nachweis des Abnahmetages die Seite aus dem Abnahmeprotokoll zu senden, sofern die Vertragsunterlagen sachdienliche Aussagen zu den Punkten enthalten.

c) Da erfahrungsgemäß Werkverträge auch mündlich abgeschlossen werden, und nach Fertigstellung der Arbeiten die Parteien oftmals keine förmliche bzw. ausdrückliche Abnahme durchführen, also die unter vorstehend b) genannten schriftlichen Nachweise nicht vorliegen werden, kann der SHK-Betrieb die Tatbestände auch in anderer Weise dem Gewährleistungspartner darlegen. Dies kann z. B. durch eine Kopie der Rechnung/Schlussrechnung erfolgen, in der der Vertragspartner, das Rechnungsdatum und das Bauobjekt genannt, sowie die werkvertragliche Leistung beschrieben ist. Auch sind andere Beweismittel zulässig, wie z. B. Auftragsbestätigung.

(Begründung: Der Gewährleistungspartner hat aus der HÜV gegenüber dem SHK-Betrieb zeitlich genau so lange einzustehen, wie der SHK-Betrieb gegenüber seinem Kunden/Auftraggeber aus werkvertraglichen Mängelansprüchen verpflichtet ist, also in der Verjährungsfrist entweder 2 Jahre oder 5 Jahre nach Abnahme.

d) Der Gewährleistungspartner hat § 28 Abs. 5 BDSG zu beachten.

6. Gewährleistungspartner hat die Möglichkeit, den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen oder begutachten zu lassen (Schadensbesichtigung),

a) Dem Gewährleistungspartner ist Gelegenheit zu geben, vor den Instandsetzungsarbeiten des SHK-Betriebes den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen und begutachten zu lassen. Dazu hat sich der Gewährleistungspartner unverzüglich nach Schadensmeldung gegenüber dem SHK-Betrieb zu erklären.

b) Nach Feststellung des Schadens hat der Gewährleistungspartner die Möglichkeit, die aufgetretenen Schäden selbst zu beseitigen oder durch von ihr zu beauftragende Firmen auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

Die Ausübung dieses Rechts ist mit dem SHK-Betrieb abzustimmen und erfordert die Zustimmung des Auftraggebers des SHK-Betriebes.

7. SHK-Betrieb sendet schadhaftes Teil an Gewährleistungspartner zur Prüfung

a) Ist ein **Teil/Produkt** augenscheinlich mangelhaft/funktionsuntauglich, soll der SHK-Betrieb dem Gewährleistungspartner die Möglichkeit zur Untersuchung geben, sofern der Gewährleistungspartner das Teil/Produkt anfordert. (§ 3 Nr. 7 HÜV).

b) Kleinere Teile können vom SHK-Betrieb auf Kosten des Gewährleistungspartners an diesen gesandt werden, größere Teile können vom Gewährleistungspartner im Bauobjekt/Bauvorhaben inspiziert werden.

Dem SHK-Betrieb wird geraten, das mangelhafte Produkt vor Absendung zu fotografieren bzw. den Schadensfall zu dokumentieren und, sofern möglich, entweder per Einschreiben mit Rückschein oder mittels Paketeinlieferungsschein an den Gewährleistungspartner zu senden.

c) Der Gewährleistungspartner wird

aa) entweder das mangelhafte Teil nicht untersuchen (Kosten-Nutzen-Relation), mit der Folge, dass die Mangelhaftigkeit unterstellt wird und damit von der Instandspflicht des Gewährleistungspartners auszugehen ist,

bb) oder das Teil auf seinen Mangel hin untersuchen, mit der Folge, dass das

Untersuchungsergebnis

entweder die Mangelhaftigkeit des untersuchten Teils, bezogen auf den Zeitpunkt der werkvertraglichen Abnahme, feststellt bzw. bestätigt. (In diesem Fall ist die Instandspflicht des Gewährleistungspartners gegeben, – siehe nachstehend Nr. 8) Diese Untersuchung bezieht sich immer auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt, in dem das Teil bereits mit einem Mangel unerkant belastet gewesen sein musste;

oder feststellt, dass das Teil zum damaligen Zeitpunkt der Abnahme keinen Mangel enthalten hat, weder offensichtlich noch unerkant. (Der Gewährleistungspartner lehnt seine Instandspflicht ab, - siehe nachstehend Nr. 8) In diesem Fall hat der Gewährleistungspartner das schriftliche Untersuchungsergebnis dem SHK-Betrieb zur Verfügung zu stellen, zu dessen eigener Verwendung gegenüber dem Kunden/Auftraggeber.

In diesem Fall hat der Gewährleistungspartner das mangelhafte Produkt dem SHK-Betrieb **in einem unbeschädigten Zustand** zurückzugeben bzw. auszuhändigen, sodass es dem SHK-Betrieb oder dem Auftraggeber/Kunden möglich ist, das mangelhafte Produkt durch eine neutrale Institution/Materialprüfungsanstalt untersuchen zu lassen.

Sollte der Gewährleistungspartner das mangelhafte Produkt nicht mehr zurückgeben können oder weist das mangelhafte Produkt bei Rückgabe aufgrund der Untersuchung eine Veränderung auf (z. B. zerstört, zersägt, mit Lauge oder Säure behandelt, die den ursprünglichen Zustand verändert hat), ist der Gewährleistungspartner beweisbelastet, da er den Beweisgegenstand entweder vernichtet oder für eine neutrale Zweituntersuchung untauglich gemacht hat.

d) Ausnahmesituation: SHK-Betrieb kann dem Gewährleistungspartner die Untersuchung an dem mangelhaften Teil nicht ermöglichen, weil der Kunde/Auftraggeber /Bauherr das mangelhafte Teil im Rahmen eines gerichtlichen „Selbständigen Beweisverfahrens“ untersuchen lässt. In solchen Fällen kommt es meist zu einer Streitverkündung.

8. Gewährleistungspartner regelt Schadensfall oder lehnt Regulierung ab

a) Gewährleistungspartner regelt Schadensfall

Kommt der Gewährleistungspartner zu der Überzeugung, dass aufgrund seines Untersuchungsergebnisses es gerechtfertigt ist, den Schadensfall zu regeln, erfolgt nach Vorlage einer Abrechnung des SHK-Betriebes, die in Einzelpositionen die zu ersetzenden Kosten schlüssig darlegt, die Kostenerstattung/Bezahlung an den SHK-Betrieb.

b) Gewährleistungspartner lehnt Regulierung ab

Der Gewährleistungspartner hat dem SHK-Betrieb die Ablehnung des Anspruchs aus der HÜV unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Hinweis 1:Die für den Schaden ursächlichen Teile sind vom SHK-Betrieb in jedem Falle bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens aufzubewahren und; falls möglich, dem Gewährleistungspartner auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Hinweis 2: Wird vom SHK-Betrieb eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, so ist der Gewährleistungspartner von der Haftung aus der Haftungsübernahmevereinbarung frei.

Aber: Die Haftung des Gewährleistungspartners besteht insoweit fort, als die Obliegenheitsverletzungen des SHK-Betriebes ohne Einfluss auf die Feststellung oder Höhe des Schadens geblieben sind.

9. Vermittlung des SHK-Landesverbandes und Technische Gutachterstelle beim ZVSHK

Lehnt der Gewährleistungspartner gegenüber dem SHK-Betrieb eine Schadensregulierung ab, kann der SHK-Betrieb den Landesverband um Vermittlung bitten (siehe Vorbemerkung - 3-stufiges Verfahren).